

Zum Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt Genthin sowie der Region und  
Betreibung der Touristinformation

wird zwischen

der Stadt Genthin,

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Barz,

und dem Fremdenverkehrsverein Genthin e.V.

vertreten durch den 2. Vorsitzenden Herrn Bürgermeister der Stadt Jerichow Harald Bothe und dem  
Geschäftsführer Wolfgang Bernicke,

folgende

### **Zweckvereinbarung**

abgeschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Förderung des Fremdenverkehrs und der Betreibung der Touristinformation.
- (2) Der FVV erfüllt seine satzungsgemäßen Aufgaben in eigener finanzieller und personeller Verantwortung. Die Stadt Genthin erfüllt ihre touristischen, kulturellen und veranstaltungsbezogenen städtischen Aufgaben ebenfalls in eigener finanziellen und personellen Verantwortung.

#### **§ 2 Aufgabenträger; Personelle, sachliche und finanzielle Beteiligungen**

- (1) Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung und Durchführung ihrer in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben. Aufgabenträger der Touristinformation ist der Fremdenverkehrsverein e.V. Die Stadt Genthin stellt dem FVV zu diesem Zweck und für den Betrieb des Service-Centers der Volksstimme geeignete Räume mit allen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Zur personellen Erfüllung der Aufgaben der TI stellt die Stadt Genthin die von ihr übernommene bisherige Leiterin der TI, Frau Conradi, dem Fremdenverkehrsverein weiterhin zur Verfügung. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit bei der personellen Leitung zwischen der Stadt Genthin und dem Fremdenverkehrsverein wird gesondert geregelt.
- (3) Sollte die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 S. 1 festgelegten Aufgaben die Leistungskraft des FVV übersteigen, ist die Stadt Genthin im Hinblick auf die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs bereit, zur personellen und fachlichen Unterstützung der Touristinformation sowie derer Aufgabenerfüllung einen Beschäftigten mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Die Stadt Genthin bleibt dabei Arbeitgeber des Beschäftigten. Etwaige Beschäftigung von weiteren haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern und deren Einsatz zur Aufgabenerfüllung der Touristinformation erfolgt in vollständig eigener Verantwortung des FVV.
- (4) Das vorhandene bewegliche Vermögen des FVV, einschließlich der vorhandene Warenbestand des FVV bleibt dessen Eigentum.

(5) Die Finanzierung der Touristinformation erfolgt auf der Grundlage folgender Grundsätze:

- |  |               |
|--|---------------|
| (a) Personalkosten des/der Leiters/in der Touristinformation:  | Stadt Genthin |
| (b) Gewährleistung der Sach- und Dienstleistungen der Touristinformation:  | FVV           |
| (c) Verwendung der Einnahmen aus der Tätigkeit der Touristinformation:   | FVV           |
| (d) Zurverfügungstellung geeigneter Räume  | Stadt Genthin |
| (e) Unterhalt, Neuerwerb, Versicherung von Inventar, Mobiliar,<br>Werbematerialien, sonstigem beweglichen Vermögens des FVV: | FVV           |

### § 3 Betrieb der Touristinformation

- (1) Der FVV ist für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Touristinformation verantwortlich.
- (2) Etwaige Einnahmen sind zur Aufrechterhaltung der Touristinformation sowie zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 S. 1 festgelegten Aufgaben zu verwenden.

### § 4 Durchführung des räumlichen Umzugs

Der Umzug soll durchgeführt werden, wenn seitens der Stadt die räumlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt wurden. Die gegenständliche Ausgestaltung der Touristinformation erfolgt nach den Vorstellungen des FVV, soweit sie von den Beteiligten dieser Vereinbarung übereinstimmend als zweckmäßig angesehen wird.

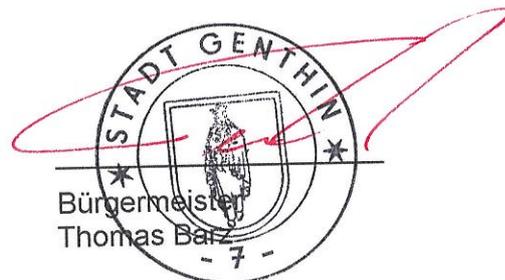
### § 5 Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember des Jahres erfolgen.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die den Weiterbetrieb der Touristinformation gewährleistet.

### § 6 In-Kraft-/ Außer-Kraft-treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung am 05.04.1994 außer Kraft.

Jerichow, 23.02.16  
Ort, Datum



Jerichow, 23.02.16  
Ort, Datum

[Signature]  
2. Vorsitzender Bürgermeister der Stadt Jerichow  
Harald Bothe

Jerichow, 23.02.16  
Ort, Datum

[Signature]  
Geschäftsführer  
Wolfgang Bernicke